

### Vermessung und Geoinformation

Auskunft Mag. Werner Pinter  
T 04242 / 205-4616  
F 04242 / 205-4699  
E werner.pinter@villach.at

Zahl: 2279-19

Villach, 14. Dezember 2020

### **Auflassung von Grundflächen als „Gemeindestraße“ im Zusammenhang mit der Veräußerung von entbehrlichem Öffentlichen Gut**

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1) des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde

- aus dem Gst. 1194/2 EZ 1367 KG Seebach eine Teilfläche im Ausmaß von 332 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst. 1105/1 EZ 1367 KG Seebach Teilflächen im Ausmaß von 77 m<sup>2</sup>,
- aus dem Gst. 1082/2 EZ 1920 KG Seebach eine Teilfläche im Ausmaß von 8 m<sup>2</sup> und
- aus dem Gst. 589/2 EZ 278 KG St. Ruprecht eine Teilfläche im Ausmaß von 95 m<sup>2</sup>,

jeweils als Gemeindestraße aufgelassen.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998 - K-VStR 1998“, LGBl. Nr. 118/93 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Villach während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Kundmachungsfrist:**  
14.12. – 28.12.2020

Günther Albel

